



§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 22 der Satzung des MTV 1846 e. V. Ludwigsburg ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt den Namen MTV 1846 e.V. Ludwigsburg – Judo / Jiu-Jitsu zu führen.
- (3) Die Abteilung bietet folgende Sportarten an: Judo, Judo-Inklusion, Jiu-Jitsu und Hanbo-Jitsu.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Hauptvereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen. Hierbei fallen zusätzliche Abteilungsbeiträge an.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Hauptvereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 1. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 11 Abs. 1 der Satzung einen Hauptvereinsbeitrag zu entrichten.



- (2) Die Abteilungen sind daneben gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Zusätzlich können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsleistungen erheben:
 1. Arbeitsleistungen
 2. Ausgleichszahlung für fehlende Arbeitsleistungen
- (4) Die Höhe der Abteilungsbeiträge legt die Abteilung in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand fest.
- (5) Die Leistungen gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 14 der Vereinssatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß §§ 9 und 10.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Referenten für Liegenschaften ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. der Abteilungsausschuss,
3. der erweiterte Abteilungsausschuss.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter durch Bekanntmachung auf der Webseite der Judo / Jiu-Jitsu Abteilung des MTV Ludwigsburg (jjj.mtv-ludwigsburg.de). Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsleiter mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.



- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsausschusses, des erw. Abteilungsausschusses und der Kassenprüfer;
 2. Entlastung des Abteilungsausschusses und des erweiterten Abteilungsausschusses;
 3. Neuwahlen des Abteilungsausschusses, des erweiterten Abteilungsausschusses und der Kassenprüfer;
 4. Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Arbeitsleistungen;
 5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 6. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Abteilungsausschuss

- (1) Gemäß § 22 Absatz 1 der Satzung wird jede Abteilung von einem Ausschuss geleitet.
- (2) Die rechtliche Stellung und die Verantwortungen werden in § 22 Absatz 2 der Satzung geregelt
- (3) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind der / die AbteilungsleiterIn, zwei StellvertreterInnen sowie der / die KassiererIn. Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter sind so zu wählen, dass die 3 Sparten Judo, Judo-Inklusion und Jiu-Jitsu vertreten sind.
- (4) Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (5) Der Abteilungsausschuss gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Abteilungsausschusses geregelt werden.
- (6) Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung analog.
- (7) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 10 Erweiterter Abteilungsausschuss

- (1) Der erweiterte Abteilungsausschuss umfasst zusätzlich zu den unter § 9 genannten Mitgliedern folgende Personen:
 - Jugendreferentin
 - Jugendreferent
 - Organisationsbeauftragte / Organisationsbeauftragter



- Pressereferentin / Pressereferent
 - Sport- & Kata-Referentin / Sport- & Kata-Referent
 - Webmaster
- (2) Der erweiterte Abteilungsausschuss gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des erweiterten Abteilungsausschusses geregelt werden.
- (3) Der erweiterte Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Gemäß Satzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Abteilungsmitglieder sind sowohl ordentliche Mitglieder gemäß §4 Absatz 3 der Satzung wie auch außerordentliche Mitglieder gemäß §4 Absatz 4 der Satzung.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können nur Abteilungsmitglieder bzw. die Vertreter des Hauptvereins teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin erklärt haben.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
- (2) Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

§ 14 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Abteilungsmitglieder erforderlich.



§ 15 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Hauptvereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 16 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, so ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am **21.07.2021** beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Bernd Heinrich
Abteilungsleiter

Celina Frank
Stellvertretende Abteilungsleiterin